

**Änderung des Gesetzes über die Gemeinden –
Aufwand im Zusammenhang mit Gemeindeübereinkünften**

Zusammenfassung der Motion

In einer am 1. April 2009 eingereichten und begründeten Motion verlangt der Motionär Dominique Butty vom Staatsrat, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinden vorzulegen. Das Gesetz soll dahingehend geändert werden, dass bei der Erstellung des Voranschlags der Gemeinde Aufwand und Ertrag um den aus Gemeindeübereinkünften stammenden Aufwand und Ertrag zu bereinigen sind.

Der Motionär macht geltend, der Einbezug von Ertrag und Aufwand von Gemeindeübereinkünften in die Rechnung der Sitzgemeinde könne sich bei der Erstellung des Voranschlags auf die Berechnung des Aufwandüberschusses in Bezug auf den Ertrag auswirken.

Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat hat es vorgezogen, mit seiner Antwort zuzuwarten, bis die Arbeiten zur Einführung eines neuen, auf die Schweizer Gemeinden zugeschnittenen, harmonisierten Rechnungsmodells weit genug fortgeschritten waren. Im vorliegenden Fall ist hervorzuheben, dass das «Handbuch – Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2» regelmässig Gegenstand von Anpassungen ist, namentlich auch aufgrund von Diskussionen innerhalb der interkantonalen Koordinationsgruppe HRM2.

Zur Behandlung der vorliegenden Frage sind folgende gesetzliche Bestimmungen wesentlich:

Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1)

Art. 87 Voranschlag a) Grundsätze

³ *Der laufende Voranschlag muss ausgeglichen sein. Übersteigt der Aufwand den Ertrag um mehr als fünf Prozent, so muss die Gemeinden ihren Steuerfuss erhöhen.*

Art. 108 Gemeindeübereinkunft

¹ *Die Gemeindeübereinkunft bildet Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung, die namentlich den Zweck der Übereinkunft, ihre Organisation, **die Gemeinde, welche die Buchhaltung führt**, den Kostenverteiler, den Rechtsstand der Güter und die Auflösungsbedingungen festlegt.*

Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11)

Art. 55 Jahresrechnung (Art. 95 GG) a) Kontenrahmen

Die Gemeinden wenden den Kontenrahmen und die funktionale Gliederung, die vom Amt herausgegeben werden, an.

Das vom Motionär aufgeworfene Problem lässt sich an folgendem Beispiel veranschaulichen: Die nachstehende Gemeinde führt die Buchhaltung einer Gemeindeübereinkunft. Da diese keine eigene Rechtspersönlichkeit aufweist, wird ihre Rechnung in diejenige der federführenden Gemeinde integriert. Angenommen, der Voranschlag dieser Gemeinde weist ein Defizit aus, so

gilt es dessen Höhe zu beziffern. Wird die Berechnung ohne Berücksichtigung der Zahlen der Gemeindeübereinkunft vorgenommen, führt dies zu folgendem Ergebnis:

Struktureller laufender Aufwand*	1 051 000 Franken
Struktureller laufender Ertrag*	1 000 000 Franken
Verlust	51 000 Franken
Aufwandüberschuss	5,1%

** Die internen Verrechnungen (rein buchhalterische Operationen), die zusätzlichen Abschreibungen, die Entnahmen oder Zuweisungen an freie Reserven sowie die Buchgewinne sind vom strukturellen Aufwand oder Ertrag bereits in Abzug gebracht.*

Werden die Zahlen der Gemeindeübereinkunft in der Höhe von 40 000 Franken berücksichtigt, würde dies zu folgendem Ergebnis führen:

Struktureller laufender Aufwand	1 091 000 Franken
Struktureller laufender Ertrag	1 040 000 Franken
Verlust	51 000 Franken
Aufwandüberschuss	4,9%

Dieses Beispiel verdeutlicht die Auswirkungen der Übernahme der Rechnung der Gemeindeübereinkunft in die Rechnung der Gemeinde. So geht der Aufwandüberschuss, bei einem gleichbleibenden Verlust, von 5,1% auf 4,9% zurück.

In einer solchen Situation könnte die Gemeinde den Vorschriften von Artikel 87 Abs. 3 GG, welche eine Erhöhung des Steuerfusses vorschreiben, entgehen. Eine solche Ausgangslage trifft indessen nur selten ein; in diesem Fall macht das Amt für Gemeinden die Gemeinde auf diese Abweichung bei der Berechnung des Aufwandüberschusses aufmerksam. Mit der in drei Jahren vorgesehenen Einführung des neuen harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) auf Gemeindeebene wird die vom Motionär aufgezeigte Klippe umschifft.

Bis dahin wird das Amt für Gemeinde jedoch aufgrund von Artikel 55 ARGG die notwendigen Weisungen erarbeiten, um schon jetzt eine Harmonisierung bei der Berechnung des Aufwandüberschusses in Bezug auf den Ertrag zu gewährleisten.

Mit einer zufriedenstellenden Lösung wird damit dem Wunsch des Motionärs nachgekommen, ohne dass hierzu eine Änderung des Gesetzes über Gemeinden notwendig ist.

Abschliessend und aus den erwähnten Gründen, aber mit der Garantie für eine zufriedenstellende Lösung des aufgeworfenen Problems, beantragt der Staatsrat die Abweisung der Motion.

Freiburg, den 29. März 2011